



Allgemeine Einkaufsbedingungen der GvA Leistungselektronik GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an uns gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich zugestimmt haben.
- 1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, auch wenn wir nicht nochmals ausdrücklich auf diese Bezug nehmen.

2. Bestellungen

- 2.1 An den Inhalt von Auftragsbestätigungen des Lieferanten sind wir nur in soweit gebunden, wie deren Inhalt mit dem Inhalt unserer Bestellung übereinstimmt.
- 2.2 Wir sind berechtigt die Bestellung kostenfrei innerhalb von einer Woche zu widerrufen, wenn Sie uns keine übereinstimmende Auftragsbestätigung zugesandt haben.
- 2.3 Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Der Eingang der fehlerfreien Ware ist maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins.
- 2.4 Erkennt der Lieferant, das ein vereinbarter Termin oder die vereinbarte Qualität nicht eingehalten werden kann, so hat er dies uns unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerung schriftlich oder in Textform mitzuteilen.
- 2.5 Überschreitet der Lieferant den vereinbarten Liefertermin, so hat er an uns einen pauschalierten Schadenersatz von 1% vom Warenwert der jeweiligen Bestellung je angefangener Woche, jedoch höchstens 10% vom Warenwert zu entrichten. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.

2.6 Bei Lieferverzug stehen dem Auftraggeber darüber hinaus die gesetzlichen Ansprüche zu.

2.7 Wenn die Ware früher als vereinbart angeliefert wird, behalten wir uns die Annahmeverweigerung oder die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt keine Rücklieferung, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins.

2.8 Wir werden die Ware nach Eingang binnen einem Tag darauf überprüfen, ob die gelieferte Ware der bestellten entspricht. Binnen einer Frist von einer Woche ab Ablieferung werden wir die gelieferte Ware auf äußerlich erkennbare Mängel untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten binnen zwei weiteren Werktagen mitteilen. Etwaige verdeckte Mängel werden wir binnen zwei Werktagen nach der Entdeckung dem Lieferanten mitteilen. Die vorstehenden Fristen gelten als Rügefristen im Sinne des § 377 HGB.

3. Preise, Versand & Verpackung

3.1 Die Preise sind Festpreise zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung, Transport bis zu der von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, Versicherung sowie Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten, soweit nichts anderes schriftliches vereinbart wird.

3.2 Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestellnummer zu enthalten.

3.3 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffener Absprache zulässig.

3.4 Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.

3.5 Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es ist

darauf zu achten, dass nur umweltfreundliche Verpackungen zum Einsatz gelangen.

4. Beistellung von Material

- 4.1 Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum und ist von Ihnen als solches zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung unserer Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind von Ihnen zu ersetzen. Verarbeiten Sie das beigestellte Material, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für uns und wir werden Eigentümer der dann neuen Sache, die der Lieferant unentgeltlich mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt.

5. Geheimhaltung

5. Der Lieferant verpflichtet sich alle erhaltenen Dokumente (Berechnungen, Zeichnungen usw.) und Informationen (Gesprächsnotizen usw.) strikt geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Genehmigung durch uns möglich. Die Geheimhaltung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

6. Import- und Exportbestimmungen, Zoll

- 6.1 Bei Lieferungen und Leistungen die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, hat der Lieferant seine Umsatzsteuer – Identifikations- - Nr. anzugeben.
- 6.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 sind wir verpflichtet auf unsere Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

7. Lieferschein & Rechnung

- 7.1 Rechnungen sind uns mit allen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung gesondert zuzusenden. Die Rechnung muss in ordnungsgemäßer Form ausgestellt sein. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst ab dem Tag der Richtigstellung als eingegangen.
- 7.2 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 60 Tage netto nach Rechnungsdatum.
- 7.3 Der Lieferant hat uns bei Vorauszahlung eine angemessene Sicherheit (z. B. Bankbürgschaft) zu leisten.

- 7.4 Sollten Bescheinigungen (z. B. Prüfprotokolle) bei der Bestellung vereinbart worden sein, dann bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung. Diese sind zusammen mit der Lieferung an uns zu senden.

9. Gewerbliche Schutzrechte

- 9.1 Der Lieferant garantiert, dass keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (einschließlich von Urheberrechten) der vertraglich vereinbarten Nutzung der Waren entgegenstehen.

10. Gerichtsstand

- 10.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim, sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des HGB ist.